

Obergrenze Interbankenentgelte – Auswirkungen für den Verbraucher

Auswirkungen der VERORDNUNG (EU) 2015/751 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge auf Verbraucher.

Grundsätzliche Vorbemerkung: Die Limitierung der Interbankenentgelte sind aus Sicht der Kostendämpfung und deren möglicher Auswirkungen auf die Preisentwicklung zu begrüßen.

Die Erkennbarkeit dieser Maßnahme beim Verbraucher, in diesem Sinne des Zahlungskartennutzers, ist allerdings im Gesamtkontext zu sehen.

Bei einer Kreditkartenzahlung werden verschiedene Gebühren kalkuliert.

Beim Händler wird ein sogenanntes Händlerentgelt erhoben, das im Vertrag mit dem Acquirer (dem Finanzinstitut, das die Kartenzahlung abwickelt) festgelegt ist.

Ein Teil davon ist das Interbankentgelt, das der Acquirer dem Kartenemittenten (der Bank, die die Karte dem Verbraucher zur Verfügung stellt) bezahlt.

Und nur dieser Anteil des Händlerentgeltes wurde für Kreditkartenzahlungen auf 0,3% gedeckelt.

Damit ein Verbraucher etwas davon verspürt, müsste also folgendes Geschehen:

- Der Acquirer gibt den Kostenvorteil des niedrigen Interbankenentgeltes an den Händler weiter.
- Der Händler kalkuliert seine Preise daraufhin neu und senkt diese entsprechend.

Theoretisch kann dies geschehen, doch die praktischen Auswirkungen können dabei von Seiten des VKI nicht verifiziert werden.

Selbst vorgenommene Weitergaben der Kostenvorteile durch die Acquirer in Österreich bedeutet noch keineswegs, dass dies in die Preiskalkulationen der Händler einfließt.

In der Praxis muss jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Änderungen keine neuen Preiskalkulationen bei den Händlern erfolgen. Da die Händlerpreise von vielerlei Parametern beeinflusst werden wie zum Beispiel Inflation, Lohnkostenentwicklung, Nachfrage etc. etc. ist eine Beurteilung der Verbraucherpreisentwicklung durch die obige Maßnahme von uns weder greif- noch messbar. Eher ist zu befürchten, dass die kostendämpfenden Effekte als willkommene Entlastung bei Acquirern oder Händlern wahrgenommen werden, und sie nicht oder nur zu einem Bruchteil beim Verbraucher ankommen.